

VG Ansbach

Urteil vom 20.6.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der ... geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylberechtigung und der negativen Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger wurde nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit Bescheid des Bundesamtes vom ... 1984 als Asylberechtigter anerkannt. Hintergrund der Entscheidung war das Engagement des Klägers gegen das damalige kommunistische Regime.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2006 bat die ... das Bundesamt im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren des Klägers um die Überprüfung der Anerkennungsgründe.

Mit Verfügung vom 24. August 2006 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 21. September 2006 wurde der Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Asylanerkennung angehört.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2007 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Widerrufsvoraussetzungen lägen vor. Die politischen Verhältnisse hätten sich in Afghanistan wesentlich geändert. Der damalige Verfolger, das kommunistische Regime, sei 1992 entmachtet worden. Die gegenwärtige Lage in Afghanistan sei zwar schwierig, jedoch könne nicht mehr von einer politischen Verfolgung ausgegangen werden. Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 11. Januar 2007 erhob der Kläger Klage und beantragte:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 4. Januar 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 24. April 2007 erklärte sich das Verwaltungsgericht München für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Die Beteiligten verzichteten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 4. Januar 2007, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Bundesamt hat nämlich den Bescheid vom ... 1984 zu Recht hinsichtlich der Asylenerkennung widerrufen (1) und insoweit auch zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (2).

1. Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter ist § 73 AsylVfG in der Fassung von Art. 3 Nr. 46 des Zuwanderungsgesetzes (Zuwanderungsg) vom 30. Juli 2004, BGBl I S. 1950 (BVerwG vom 1.11.2005 InfAusLR 2006,244). Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter (und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des früheren § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen), unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, wobei selbst ein Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot als solcher aber, da dieses allein im öffentlichen Interesse besteht, nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheids führt (BVerwG NVwZ-RR 1997, 741 = BayVBl 1998, 28 und B. v. 12.2.1998, zitiert nach juris, und vom 1.11.2005 InfAusLR 2006, 244; OVG RhPfB. v.21.4.1997, zitiert nach juris und InfAusLR 2000,468; Nds OVG v. 5.9.2003, zitiert nach asyilis/bafI aA VG Frankfurt a. M. InfAusLR 2000,469 und VG Stuttgart InfAusLR 2003,261). Mithin wird tatbestandsmäßig gefordert, dass die Voraussetzungen für den ursprünglichen Anerkennungsbescheid nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr nicht mehr besteht. Die Ursachen dafür können dabei in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen. Sie müssen dabei die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv und nicht nur in der Vorstellung des Flüchtlings beseitigt haben. Wie beim Erlass des Bescheids ist eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Gefahrenprognose anzustellen (Kanein/Renner AuslR, Komm. 7. Auflage § 73 AsylVfG RdNr. 4). Eine objektive

Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt dabei insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall. Der Sache nach muss es sich vielmehr um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln (Kanein/Renner a. a. O. RdNr. 7). Im Zeitpunkt des Widerrufs darf die Gefahr politischer Verfolgung also nicht mehr bestehen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG InfAuslR 2006,244 = NVwZ 2006,707). Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung oder Änderung oder Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reicht insoweit nicht aus (BVerwG DVBl 2001,216 = InfAuslR 2001,53; VG Göttingen InfAuslR 2000,37 und VG Magdeburg InfAuslR 2000,40). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741). Bei der Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dabei dieselben Grundsätze für die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf (Kanein/Renner a. a. O. RdNr. 8; BVerwG NVwZ 1999,302 = BayVBl 1999,376). Bei unverfolgter Ausreise darf demgegenüber (nur) keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGH InfAuslR 2000, 464). Erfolgte die Anerkennung als Asylberechtigter auf Grund eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils, kann das Bundesamt die Asylanerkennung nur aufheben, sofern die Rechtskraft nicht entgegensteht. Die Rechtskraft eines Urteils hindert die Behörde aber dann nicht an der Aufhebung des entsprechenden Bescheids, wenn spätere Änderungen der für das Urteil maßgeblichen Sach- (und Rechts-)lage eingetreten sind (BVerwG a. a. O. und InfAuslR 2000, 125). Diese neu eingetretenen Tatsachen müssen sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG DVBl 2002,343). Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheids, sondern den der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung an (VGH BW U. v. 19.9.2002 Az.: A 14 S 457/02; BVerwG DVBl 2003, 1280 = NVwZ 2004,113). Höhere Anforderungen an die Widerrufsvoraussetzungen wie vorstehend genannt folgen nach obergerichtlicher Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, auch nicht aus Art. 1 C Nr. 5 GK – oder Art. 11 Abs. 1 e) der sog. Qualifikations- oder Flüchtlingsrichtlinie (Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29.4.2004, Abl vom 30.9.2004 L 304/12; hierzu Meyer/Schallenger NVwZ 2005,776) – in Verbindung mit den Richtlinien des UNHCR zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft vom 10. Februar 2003 und speziell für afghanische Flüchtlinge von April 2005 als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung, soweit dort neben einer dauerhaften und grundlegenden Veränderung auch vorausgesetzt wird, dass der Betroffene im Herkunftsstaat effektiven Schutz erlangen kann, was nach Auffassung des UNHCR derzeit in Afghanistan nicht gewährleistet sei (siehe auch VG Frankfurt/Main InfAuslR 2002,371; Salomons/Hruschka ZAR 2004,386). Denn die GK enthält schon keine Regelungen über den Widerruf des förmlich zuerkannten Flüchtlingsstatus, jedenfalls auch nicht im bereits genannten

Art. 1 C Nr. 5, weshalb es offen bleiben kann, ob sie insoweit überhaupt subjektive Rechte zu begründen vermag (bejahend VG Göttingen vom 27.4. 2004, zitiert nach Asylmagazin), sondern überlässt es insoweit den Konventionsstaaten, wie sie den vereinbarten Regelungen, insbesondere Art. 33 GK, nachkommen (VGH BW NVwZ-RR 2004, 790 und OVG NRW vom 4.12.2003; Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach juris; BVerwGE 95,42; Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 47 und nunmehr InfAuslR 2006, 244 = NVwZ 2006, 707 aA VG Köln a. a. O., krit. Löhr NVwZ 2006,1021).

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der Verhältnisse im vorgenannten und damit die Zulässigkeit des Widerrufs von Asylanerkennung begründenden Sinn kann sich bei afghanischen Staatsangehörigen vor allem auch daraus ergeben, dass sich im Zeitpunkt des Widerrufs bzw. der gerichtlichen Entscheidung keine effektive staatliche oder staatsähnliche Gewalt in Afghanistan (mehr) feststellen lasse (OVG SH vom 16.6. 2004; einschränkend für ehemalige Mitglieder der DVPA oder Angehörige des Khad Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach juris) bzw. wegen veränderter Verhältnisse keine politische Verfolgung mehr drohe oder beachtlich wahrscheinlich sei (BVerwG a. a. O.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen der Asylberechtigung im Zeitpunkt sowohl der Widerrufsentscheidung als auch der Gerichtsentscheidung nicht mehr vorhanden (a) und gleichzeitig liegt auch keine aktuelle staatliche politische oder mittelbar staatliche Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit vor (b), weshalb diese für den Kläger zutreffend widerrufen wurde.

a) Als derartig grundlegende Veränderungen der Sachlage gegenüber der früheren Asylanerkennung sind nämlich zunächst die politischen Verhältnisse nach dem Sturz des kommunistischen Regimes in Afghanistan anzusehen, die zum Wegfall dieser früheren afghanischen Regierung als Verfolgersubjekt geführt haben.

Die früher angenommene Verfolgung des Klägers im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan durch das damals an der Macht befindliche kommunistische Regime (zu den internen Auseinandersetzungen in der DVPA und ihren Flügeln Khalq und Parchim unter Taraki, Amin und Karmal siehe die entsprechenden Biografien im Internet unter www.afghanistan-seiten.de) unter dem Gesichtspunkt einer eigenen Verfolgung besteht heute wegen Wegfalls des früheren Verfolgersubjekts infolge Sturzes dieses Regimes nicht mehr und ist daher asylrechtlich insgesamt nicht (mehr) relevant.

Allgemeinkundig und nochmals an Hand des Internetberichts unter www.afghanistan-seiten.de aus der Sicht des damaligen kommunistischen Präsidenten Afghanistans, Nadjibullah, wurde das damalige kommunistische Regime Afghanistans im April 1992 von verschiedenen Gruppierungen der Mudjaheddin gewaltsam beseitigt und damals eine islamische Republik ausgerufen.

Kommunisten spielen daher im heutigen politischen Leben Afghanistans keine Rolle mehr. Eine Rückkehr eines derartigen Regimes kann vielmehr heute und absehbar mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch heutige kommunistische Parteien, wenn sie überhaupt zugelassen werden, distanzieren sich eindeutig von diesem früheren Regime. Daher kann eine staatliche Verfolgung durch die früheren Machthaber in Afghanistan sicher ausgeschlossen werden. Diese evidente

Einschätzung kommt auch in der Rechtsprechung klar zum Ausdruck (zuletzt Hess VGH InfAuslR 2006,36).

b) Soweit eine politische Verfolgung durch die aktuelle Interimsregierung in Afghanistan befürchtet würde, was im Übrigen schon nicht substantiiert wurde, hält das Gericht nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln bereits das Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit bzw. Quasistaatlichkeit im Sinne der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts für nicht gegeben, weil auch derzeit eine effektive Staatsgewalt als Subjekt der Verfolgung in Afghanistan (noch) nicht vorliegt. Dies folgt aus der Auskunftslage seit dem Sturz der Taliban bis heute. Damals war es offen, ob die seit dem 22. Dezember 2001 amtierende Übergangsregierung in Afghanistan Anerkennung finden wird. Vielmehr bestand weiterhin die Gefahr, dass Afghanistan wieder in verschiedene kleinere Machtbereiche wie früher zerfällt. So versuchte der usbekische Machthaber Dostum, obwohl zum stellvertretenden Verteidigungsminister der Übergangsregierung ernannt, seine Kontrolle von fünf auf acht nordafghanische Provinzen auszuweiten. Dabei fanden Kämpfe gegen andere Milizen der Nordallianz statt. Die Gouverneure der Provinzen Herat, Kandahar und Nangarhar wollten nicht hintan stehen und bemühten sich ihren Machtbereich zu vergrößern. Auch unter paschtunischen Clans konnte es zu militärischen Auseinandersetzungen kommen, wie die Vorfälle in Gardez im Januar 2002 exemplarisch zeigen, weil der dort von der Übergangsregierung eingesetzte Gouverneur nicht akzeptiert wurde. Insgesamt schien daher die Sicherheitslage jedenfalls außerhalb Kabuls sehr instabil zu sein. Berichten zufolge herrschte schon wenige Kilometer außerhalb von Kabul ein ähnliches Freibeutertum, wie es vor dem Auftauchen der Taliban der Fall gewesen war (Afghanistan Information des Bundesamts von Februar 2002). Afghanistan befand sich in einer frühen Phase eines in der Vereinbarung von Bonn vorgesehenen politischen Prozesses und in einer Situation, die weiterhin durch andauernde militärische Maßnahmen gegen den Terrorismus, eine ausgesprochen schwierige Sicherheitslage, politische Zerrissenheit und eine prekäre humanitäre Lage gekennzeichnet war. Die Übergangsverwaltung hatte mit der gewaltigen Aufgabe der Versöhnung und des Wiederaufbaus Afghanistans erst begonnen, wobei die Befriedigung dringender humanitärer Bedürfnisse im Vordergrund stand. Die Bereiche Polizei und Justiz waren erst am Anfang. Die Stationierung der internationalen Sicherheitspräsenz war auf Kabul und die Umgebung beschränkt. Trotz aller Bemühungen werde es dauern, bevor die politischen, rechtlichen, justiziellen, polizeilichen und administrativen Strukturen funktionieren können und die Übergangsregierung ihr Rolle im ganzen Land ausüben kann (UNHCR vom 13.2.2002). Die Voraussetzungen für eine Rückkehr von Afghanen seien weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch der Versorgungslage gegeben gewesen (UNHCR vom 15.7.2002 an VG Schleswig). Die Übergangsphase war durch die Aufsplitterung bestimmter Landesteile in De-facto-Einflusszonen, ein Machtvakuum in anderen Landesteilen und Spannungen auf Grund des Wettstreits um Einfluss zwischen unterschiedlichen Akteuren gekennzeichnet. Außerdem kontrollierte die Interimsregierung nicht das gesamte afghanische Territorium (UNHCR vom 4. 11.2002 an Caritas Österreich). Damals wie auch heute war weder der Kampf gegen die Al Qaida- und Talibankämpfer abgeschlossen noch ein Ausgleich zwischen den innerafghanischen Fraktionen erreicht. Die Sicherheitslage ist allenfalls im Raum Kabul zufrieden stellend, bleibt aber auch dort fragil. Außerhalb Kabuls halten Auseinandersetzungen um regionale und lokale Macht in verschiedenen Provinzen an (AA, ständige Lageberichterstattung zuletzt 13.7.2006 und vom 17.3.2007). Ein dauerhafter Ausgleich zwischen den innerafghanischen Fraktionen ist noch

nicht absehbar. Es fehlt an Verwaltungsstrukturen, einer funktionierenden Polizei und Justiz. Es gab erneut Bombenanschläge selbst in Kabul und die gewalttätigen Auseinandersetzungen in den Provinzen dauerten an (AA a. a. O.). Vor Reisen nach Afghanistan wird dringend gewarnt. Nur in Kabul ist die Sicherheitslage tagsüber, mit Ausnahme der Vororte und Seitenstraßen, einigermaßen überschaubar. Nachts kommt es regelmäßig zu Schießereien, Überfällen und Raub. Zwar wurde Karzai von der Sonderratsversammlung vom 11. bis 19. Juni 2002 als Präsident und Vorsitzender der Übergangsregierung bestimmt, die Träger der afghanischen Souveränität sein soll. Diese Übergangsregierung bestand aber aus teils stark miteinander rivalisierenden Fraktionen. Deswegen und auch wegen des fehlenden bzw. unzureichenden administrativen Unterbaus kämpfte sie mit großen Schwierigkeiten. Die neue Verfassung wurde vom Westen weitgehend vorgegeben. Ein ausreichendes politisches Parteiengefüge ist nicht vorhanden. Es fehlt an Verwaltungsstrukturen und es kann auch nicht nur ansatzweise von einem funktionierenden Justizwesen gesprochen werden. Insoweit besteht schon keine Einigkeit über die Gültigkeit und Anwendbarkeit von Rechtssätzen. Zudem fehlt es an einer Ausstattung mit Sachmitteln und geeignetem Personal. Es gibt auch derzeit noch keine funktionierende Polizei und der Aufbau einer afghanischen Nationalarmee ist noch nicht abgeschlossen (AA a. a. O.). Zwar besitzt nach den Bestimmungen der im Januar 2004 verabschiedeten neuen Verfassung die Übergangsregierung das Gewaltmonopol und es sind dort auch nachgeordnete und weisungsabhängige Verwaltungsstrukturen vorgesehen. Real verfügt die Zentralregierung aber (noch) nicht über die notwendigen Machtmittel, um ihre Bürger in ausreichendem Maße zu schützen; insbesondere in den Provinzen ist ihr Einfluss begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden, weshalb in weiten Teilen des Landes ein Zustand der Rechtlosigkeit herrscht. Lokale Machthaber haben vielmehr eigene Sicherheitskräfte und Gefängnisse und akzeptieren Entscheidungen der Übergangsregierung in der Regel nicht (Auskunft des AA vom 17.2.2004 an SächsOVG und ständige Lageberichterstattung). An dieser Einschätzung einer weiterhin fehlenden überall im Lande durchsetzungsfähigen Zentralgewalt als gesamtstaatlicher Ordnungsfaktor hat sich im Ergebnis auch durch die Präsidentschaftswahl von Oktober 2004, durch die anschließende Bildung der neuen Regierung Karzai und durch die Parlaments- und Provinzratswahlen von September 2005 nichts Entscheidendes geändert (AA a. a. O.). Ein politisches System mit Gewaltenteilung existiert nicht. Afghanistan wird vorwiegend von sog. Dihad-Kommandeuren regiert, die vormals verfeindet waren. Die Übergangsregierung hatte selbst in Kabul keinen Einfluss und noch weniger auf die Provinzregierungen (Maywand, Bericht über eine Reise vom 28.12.2001 bis 5.2. 2002). Zwar ist in Kabul mit der Anwesenheit der ISAF eine Regierung entstanden, die eine übergreifende Ordnung in der Hauptstadt durchzusetzen vermag. Außerhalb davon auf dem Lande ist aber überall eine Existenzgefährdung gegeben (Dr. Danesch vom 5.8.2002 an VG Schleswig). Die Regierung ist nicht in der Lage, etwaige Menschenrechtsverletzungen zu ahnden oder allgemein die Sicherheit zu garantieren. In allen Landesteilen sind lokale Kriegsfürsten aktiv, die unabhängig von Kabul agieren, dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen (Dr. Danesch vom 9.10.2002 an VG Wiesbaden und vom 31.10. 2002 an VG Bayreuth). Selbst in Kabul übt Präsident Karzai d.h. dessen Regierung wenig Macht aus und im Alltag der Afghanen herrscht weiterhin die Willkür der islamischen Fundamentalisten (Dr. Danesch vom 18.2. 2003 an VG Gießen). Die Regierung Karzai sah sich aus politischen Gründen genötigt, einen Großteil dieser Kriegsfürsten in die staatliche Organisation zu integrieren z. B. als Minister oder Provinzgouverneure (Dr. Danesch vom 1.10.2003, vom 7. und 18.11.2003 an VG Wiesbaden, vom 18.11.2003 an VG Frankfurt/Oder). Diese Regierung ist aber schon in sich in verschiedene Fraktionen gespalten. Sie

ist daher nicht in der Lage, nach einem einheitlichen politischen Willen zu handeln. In der Realität, die noch nicht durch die neue Verfassung überholt ist, kann von einem Gewaltmonopol der Regierung Karzai nicht gesprochen werden. Dieses liegt vielmehr nach traditioneller Auffassung in den Händen des jeweiligen Lokalherrschers. In den von diesen dominierten Gebieten üben diese de facto das Gewaltmonopol aus. Dabei muss das Verhältnis dieser Lokalherren zur Regierung Karzai durchaus differenziert betrachtet werden. Für Kabul und Umgebung kann von einem Gewaltmonopol des Präsidenten Karzai gesprochen werden, weil er sich dort auf die ISAF und US-Soldaten stützen kann. (Dr. Danesch vom 24.7.2004 an Sächs OVG). Letztere Einschätzung soll aber nach der aktuellen Situation vor Ort nicht mehr der Realität entsprechen; vielmehr seien unter den aktuellen Umständen weder die afghanische Regierung noch die ausländischen Schutztruppen in der Lage, in Kabul oder in anderen Städten oder auf dem Land für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Dr. Danesch vom 13.1.2006 an VG Wiesbaden). Staatsähnliche Strukturen sind in Kabul und einigen Provinzen vorhanden, jedoch nicht flächendeckend. Die Macht von Präsident Karzai ist auf Kabul beschränkt, in den Provinzen gibt es am ehesten in und um Herat staatsähnliche Strukturen. In den übrigen Gebieten herrscht politisches Chaos, es kommt zu Kämpfen und Übergriffen (Dr. Glatzer vom 27.8.2002 an VG Schleswig). Die Regierung Karzai übt nicht überall in Afghanistan die Macht aus. Auch dort, wo sie nominell die Gouverneure ernannt hat, ist sie auf das Wohlwollen der Lokalkommandeure angewiesen. Kandahar bildet neben Kabul insofern eine Ausnahme, weil Karzai von dort entstammt und über eine Hausmacht verfügt (Dr. Munir vom 24.11.2002 an VG Bayreuth). Die Sicherheitslage bleibt in vielen Gebieten angespannt. Die Region Kabul wird von der Zentralregierung verwaltet, während die Sicherheit von den internationalen Truppen aufrechterhalten wird (SFH, Lageanalyse Herbst 2002). Die Übergangsregierung verfügte nicht über das staatliche Gewaltmonopol. Da es weder einen landesweit funktionierenden staatlichen Sicherheitsapparat noch ein funktionierendes Justizsystem gibt, kann der Staat die Sicherheit der Zivilbevölkerung nicht Gewähr leisten. Die Übergangsregierung kontrollierte mit Hilfe ausländischer Sicherheitskräfte nur die Hauptstadt Kabul und hat keine Kontrolle über den Rest des Landes. In Kabul, aber auch in einigen Provinzen sind (nur) staatsähnliche Strukturen vorhanden (SFH, Updates vom 3.3.2003 und 1.3.2004). Auch in Kabul regiert Präsident Karzai nur de facto d. h. dass ihm dort der Schutz zur Seite steht, der erforderlich ist, damit keine anderen Kriegsherren seinen Machtanspruch in Frage stellen, dass aber auch dort in polizeilicher und sicherheitsmäßiger Hinsicht keineswegs eine solche Ruhe herrscht, dass man sagen kann, dass er dort effektiv die Sicherheitsbelange ausüben und beherrschen kann, weil es dazu auch innerhalb der Regierung zu viele unterschiedliche und mit unterschiedlichen Machtmitteln ausgestattete Kräfte gibt. Soweit Warlords zu Gouverneuren ernannt wurden, unterstehen sie nur dem Schein nach der Zentralregierung und nur solange, wie deckungsgleiche Interessen bestehen. Wenn die Zentralregierung aber etwas anderes will, scheren sie aus der Reihe aus und liefern sich sogar erbitterte Auseinandersetzungen mit ihr und deren Verbänden (Deutsches Orient-Institut vom 23.9.2004 an Sächs OVG).

Bei Bewertung der derzeitigen Situation unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NVwZ 2000,1165 = InfAusR 2000,521) und des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ 2001,815/818 = InfAusIR 2001,306/353) ist daher festzustellen, dass eine gesamtafghanische Autorität im Sinne einer Zentralgewalt auch weiterhin fehlt. Die Interimsregierung – eindeutig auf einen Übergang fixiert und ersichtlich bemüht, außer der Bewältigung der enormen hu-

manitären Bürgerkriegslage keine politischen oder ethnischen Zwangspunkte zu setzen – übte keine flächendeckende Hoheitsgewalt aus und war in ihrer Aufgabenerfüllung eingeschränkt. Nichts Anderes gilt aber auch für die neue Regierung Karzai. Die räumlichen Machtbereiche sind wie bisher unter den Stämmen und Clans aufgeteilt, die in erster Linie eigenen Interessen verpflichtet zu sein scheinen. Solange aber keine Identifikation mit einem Gesamtstaat Afghanistan – zutreffend begründet deren Fehlen Dr. Danesch in seinen letzten Gutachten damit, dass auf Grund der Eigenschaft Afghanistans als Vielvölkerstaat mit nach wie vor funktionierenden Stammesstrukturen sich nie ein afghanisches Nationalgefühl oder eine afghanische Identität entwickeln konnte – erfolgt, kann sich auch kein verbindliches zentrales Herrschaftsgefüge nach Innen mit der erforderlichen Effektivität, Stabilität, Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit bilden. Ob dies je gelingt, wird erst die politische Zukunft erweisen. Eine Erfahrung mit einer parlamentarischen Demokratie hat es in Afghanistan jedenfalls – wie im arabischen Raum auch sonst üblich – bislang nicht gegeben. Diese Einschätzung gilt letztlich auch für die Hauptstadt Kabul selbst, wenn auch die Sicherheitslage dort stabiler ist als in übrigen Landesteilen. Dies hängt aber auch damit zusammen, dass der Blick der Weltöffentlichkeit in besonderem Maße auf Kabul gerichtet ist und internationale Hilfslieferungen durch ein Negativimage dort gefährdet wären, vermag aber nicht über die tatsächlichen Machtverhältnisse und die Mentalität der Volksgruppen hinweg zu täuschen. Das Gericht teilt aber nicht die weitere Folgerung von Dr. Danesch, wie die in seinen letzten Gutachten zum Ausdruck kommt, wo er ausgehend von den dargestellten aktuellen und sich auch absehbar nicht ändernden politischen Machtverhältnissen in Afghanistan auf das Vorliegen einer Staatsgewalt, die gerade in Händen der Lokalherrscher und Fundamentalisten liegen soll, schließt. Denn zunächst muss auch Karzai als Übergangspräsident die gerade geschilderten politischen Machtverhältnisse hinnehmen. Er ist – ohne nicht einen erneuten Bürgerkrieg zu provozieren – gar nicht in der Lage, sie in ihren Grundsätzen zu ändern, und war daher gezwungen, faktische Machthaber als Mitglieder in die Regierung aufzunehmen oder als Provinzgouverneure einzusetzen. Entgegen der Meinung von Dr. Danesch liegt hierin aber keine ausdrückliche Legitimation von deren Verhalten, wenn dieses von der Linie des Präsidenten oder (von Mitgliedern der) Regierung abweicht. Der Präsident kann vielmehr allein aus machtpolitischer Rücksichtnahme heraus seine Meinung nicht in den Fällen durchsetzen, in denen Kabinettsmitglieder oder Provinzgouverneure ihre im Voraus bekundete Loyalität zur Regierung Karzai nachträglich ganz oder teilweise in Frage stellen. Dann besteht aber im Übrigen in diesen Fällen gerade ein unterschiedlicher und nicht ein einheitlicher staatlicher Wille, der der Annahme einer gesamtstaatlichen Autorität entgegensteht. Umgekehrt kann aber auch keine (teilweise) staatliche Hoheitsmacht dieser abweichenden Kabinettsmitglieder oder Provinzgouverneure in den von ihnen dominierten Gebieten angenommen werden, weil auch sie nicht gänzlich mit der Zentralregierung brechen werden wollen und sich auch nicht sicher sein können, ob die Zentralregierung durch ihre Armee und mit Unterstützung gleichgesinnter Kräfte nicht doch eingreift (vgl. hierzu beispielgebend den Ablauf des zwangsweisen Vorgehens von Karzai gegen Provinzgouverneure durch deren Absetzung wie beispielsweise von Ismail Khan in Herat).

Im Ergebnis kann daher derzeit und auf absehbare Zeit nicht davon ausgegangen werden, dass in Afghanistan landesweit die zur Bejahung einer politischen Verfolgung im Rechtssinn notwendige effektive, stabile und dauerhafte Staatsgewalt existiert. Allenfalls für den Bereich Kabuls kann derzeit und absehbar davon ausgegangen werden, dass die Übergangsregierung bzw. der Präsident mit Un-

terstützung der ISAF und den US-Einheiten eine Ordnungsmacht darstellen, denen mit Abstrichen Staatlichkeit im vorgenannten Sinne zugesprochen werden kann. Außerhalb Kabuls erfüllt auch keines der anderen Herrschaftsgebiete im Übrigen die hierfür erforderlichen Kriterien, insbesondere konnte auch die Nordallianz bzw. die betreffenden lokalen Machthaber in diesen Gebieten allenfalls ihre militärischen Strukturen festigen; von verwaltungsmäßigen oder gar staatsähnlichen Strukturen kann dagegen grundsätzlich keine Rede sein.

Diese Auffassung wird soweit ersichtlich auch überwiegend in der Rechtsprechung vertreten (BayVGH B. v. 14.1.2003 Az. 6 ZB 98.34204, v. 12.3.2003 Az. 6 ZB 97.35516 sowie vom 3.4. und 27.5.2003 und differenziert vom 14.7.2005, zitiert nach asylis/bafl; OVG NRW v. 1.2.2002; VG Hamburg v. 14.3. 2002; VG Aachen v. 21.3.2002; VG München v. 13.5.2002 und VG Karlsruhe v. 6.6.2002, zitiert jeweils nach asylis/bafl, VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl. net/laenderinfo/afghanistan und Einzelentscheider-Brief 10/02 Seite 3; VG Lüneburg v. 18.8.2003, VG Braunschweig v. 22.8.2003, VG Potsdam v. 16.9.2003, VG Dresden v. 21.10.2003 und 16.3.2004, VG Würzburg v. 4.11.2003, zitiert jeweils nach asylmagazin; VG Würzburg v. 20.4.2004, VG Lüneburg vom 21.4.2004 VG Göttingen v. 26.4.2004, OVG SH vom 16.6.2004, VG Regensburg und VG Minden vom 21.6.2004, zitiert jeweils nach asylis/bafl, und VG Gelsenkirchen vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich InfAuslR 2005,169 und vom 28.4.2005, VG Saarlouis vom 13.5.2005, VG München vom 22.6.2005, VG Neustadt/Weinstraße vom 3.8.2005, zitiert nach asylis/bafl; BVerwG InfAuslR 2006,244 andere Auffassung VG Leipzig v. 27.8.2002 und VG Minden v. 24.7.2003 und 17.5.2004 sowie VG Wiesbaden vom 4.11.2004, zitiert jeweils nach asylmagazin und VG Trier v. 27.1.2004, zitiert nach asylis/bafl, wonach Afghanistan in seiner Gesamtheit derzeit als Staat zu betrachten sei, Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach juris; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1–2/2004).

Zwar kommen auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit dem ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter, insbesondere etwa solchen der staatstragenden Partei, (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt. Jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit (BVerfG InfAuslR 1990,21). Eine von nichtstaatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen, ausgehende Verfolgung wird dem Staat zugerechnet, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder trotz vorhandener Gebietsgewalt nicht in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei ist aber zu beachten, dass kein Staat einen schlechthin perfekten und lückenlosen Schutz gewähren und sicherstellen kann. Deshalb schließt weder Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staats zu bejahen,

wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle von Schutzverweigerung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (BVerwG DVBl 1995,565 = NVwZ 1995,391 und 1996,85).

Nach diesen Grundsätzen ist nach Auswertung und Würdigung vorstehender Auskunftslage auch keine mittelbar staatliche Verfolgung darin zu erblicken, dass sie insbesondere Warlords oder früheren Mudjaheddin freie Hand ließe. Denn nach vorstehenden Ausführungen fehlt es schon an Staatlichkeit in Afghanistan, die als Anknüpfungspunkt auch für eine mittelbare Verfolgung vorliegen muss, und im Übrigen entspricht dies erkennbar auch nicht dem Eigenverständnis von Präsident Karzai. Ursache für ein möglicherweise nicht erfolgendes Einschreiten der Regierung gegen diese ist weiter ausschließlich eine insoweit fehlende Machtposition.

Aber auch falls von einer Staatsgewalt der Regierung Karzai jedenfalls in der Stadt und Provinz Kabul ausgegangen wird, ist das Gericht nach den vorliegenden Erkenntnissen der Auffassung, dass von der derzeitigen Regierung in Afghanistan unter Präsident Karzai politisch Andersdenkenden jedenfalls nicht mit der hier maßgeblichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Dies ergibt sich aus der Gesamtschau der Ziele und Grundsätze dieser bisherigen Interimsregierung und der neuen Regierung, die im Wesentlichen von der internationalen Gemeinschaft vorgegeben werden. Unverkennbar war zunächst das Streben nach ethnischer Aussöhnung. So waren in der Interimsregierung und sind auch in der neuen Regierung alle größeren ethnischen Gruppen vertreten. Als Vorsitzender der Interimsregierung hatte Karzai als Hauptziele seiner Tätigkeit auch die Gewährung von Gleichheit vor dem Gesetz und die Meinungsfreiheit bezeichnet. Mit Hilfe der UN wurde eine unabhängige Menschenrechtskommission zur Überwachung der Menschenrechtssituation und Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen eingerichtet. Die Lage der ethnischen Minderheiten hatte sich verbessert; eine systematische Diskriminierung war seither nicht mehr bekannt geworden. Auch der durchaus heterogenen Nordallianz war bewusst, dass Afghanistan durch die massive Präsenz ausländischer Journalisten momentan und voraussichtlich noch längere Zeit weltweit unter besonderer Beobachtung steht (AA a. a. O.). Selbst gegenüber den Taliban ist Karzai zur Aussöhnung bereit. So hatte er einfachen Taliban-Kämpfern, nicht aber Kommandeuren, eine Amnestie und die Rückkehr in ihre Dörfer versprochen. Durch die Eröffnung von Botschaften in Kabul war die Interimsregierung international aufgewertet worden. Karzai hatte die Unterordnung der Milizen der Nordallianz unter den Befehl des Verteidigungsministers gefordert (Archiv der Gegenwart vom 22.12.2001 A 45394). Innerhalb von fünf Wochen waren mit Hilfe des UNHCR mehr als 203 000 Afghanen vor allem aus Pakistan heimgekehrt (UNHCR vom 10.4.2002).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger selbst schon nicht ausreichend substantiiert, warum er heute nicht nach Afghanistan zurückkehren könnte. Eine Verfolgung durch Anhänger des früheren kommunistischen Regimes in Afghanistan ist ausgeschlossen. Die vorgetragene schwierige Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Auch eine entsprechende Gefährdung der Klägerin auf Grund einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen und religiösen Minderheit oder eines sonst schutzwürdigen Personenkreises wurde weder substantiiert noch ist sie sonst ersichtlich.

Weiter ist nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG von dem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Nach Art. 1 C Nr. 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention), der diese Vorschrift nachgebildet ist und der daher den entsprechenden Regelungsgehalt aufweist (VGH BW a. a. O.; OVG NRW B. v. 4.12.2003 Az.: 8 A 3766/03.A; weitergehend Marx InfAuslR 2005,218), fällt eine Person u. a. nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Das Bedürfnis nach internationalem Schutz besteht dann nicht mehr fort (Salomons/Hruschka ZAR 2004,386). Hierbei wird jedoch unterstellt, dass diese Bestimmung auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann. Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor-)verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Kanein/Renner § 73 AsylVfG RdNr. 10; BVerwG InfAuslR 2006,244). Es soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Diese Gründe sind aber von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG, zu unterscheiden (HessVGH InfAuslR 2003,400), denn Schutz in diesem Sinne ist nur der Schutz vor Verfolgung, nicht vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, der ggfs. zu Abschiebungsverboten, vgl. nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG, führen kann (BayVGH InfAuslR 2005,43). Wirkt die Verfolgung etwa in einer feindlichen Haltung der Bevölkerung nach oder hat sie bleibende psychische Schäden verursacht, kann die Rückkehr unzumutbar sein (Kanein/Renner § 73 AsylVfG RdNr. 13), wenn auf Grund der früheren Verfolgung bei jetziger Rückkehr schlechthin das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet wäre (VG Gelsenkirchen vom 18.8.1998, zitiert nach asylis.bafl), beispielsweise bei auf Grund früherer Verfolgung erlittener physischer oder psychischer Schäden (VG Göttingen U. v. 27.4.2004, zitiert nach Asylmagazin), insbesondere heute noch andauernder Traumatisierung (VG Karlsruhe NVwZ 1998 Beilage Nr. 10 S. 111). Nach Abschnitt II. E. 20. der Richtlinien des UNHCR vom 10. Februar 2003, die als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung gedacht sind, soll dieser Schutz auch unter bestimmten Voraussetzungen längerfristig aufhältigen Flüchtlingen zuteil werden. Diese Richtlinien beinhalten aber insgesamt nur eine Empfehlung für die Aufnahmeländer und stellen es diesen auch frei, über die dann angemessenen Maßnahmen selbst zu entscheiden. So könnte das Rechtsregime nach §§ 60 Abs. 7, 60 a, 23 bis 25 AufenthG durchaus einen entsprechenden Schutz sicherstellen. Jedenfalls verlangt ein solcher Schutz nicht zwingend (schon) das Verbot des Widerrufs der Asyl- oder der Flüchtlingsanerkennung (so auch Hess VGH vom 10.2.2005).

Ein derartiger Fall im vorgenannten Sinn liegt hier auf Grund des Vorbringens und der gesamten Sachlage unter Berücksichtigung obiger Ausführungen nach Überzeugung des Gerichts aber nicht vor.

2. Schließlich kann auch die vom Bundesamt getroffene negative Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG – in Betracht kommt hier allenfalls eine nichtstaatliche Verfolgung nach Satz 4 c) – rechtlich nicht beanstandet werden, da der Klägerin ein entsprechender Anspruch nicht zusteht.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nicht-staatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure,

insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) lapidar lediglich fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt erkennbar die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes an. Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also, dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei ist nach Art. 7 Abs. 2 der genannten Richtlinie generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13; ebenso Meyer/Schallenberg NVwZ 2005,776/777 zu Art. 6 der genannten EG-Richtlinie). Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass stets eine Anknüpfung der Verfolgung an asylerbliche Merkmale vorliegen muss, wie sich aus der Bezugnahme „Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ausdrücklich ergibt. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese auch an asylerbliche Merkmale anknüpft. Diese spezifische Zielrichtung beurteilt sich nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden.

Nach diesen Grundsätzen ist hier eine nichtstaatliche Verfolgung weder substantiiert behauptet worden noch ersichtlich. Soweit befürchtet wird, dass Rückkehrer nach Afghanistan deshalb drangsaliert würden, weil bei ihnen Geld vermutet würde, das weggenommen werden könnte, erscheint dies schon als nicht beachtlich wahrscheinlich (Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes, zuletzt vom 17.3.2007) und weiter in diesem Zusammenhang auch rechtlich irrelevant.

Dies gilt auch für Gründe, die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begründen könnten, insbesondere eine extreme Gefahrenlage. Solche bleiben hier unberücksichtigt. Das Bundesamt hat in seinem Bescheid ausdrücklich nicht über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entschieden. Eine Aufenthaltsbeendigung des Klägers ist nicht beabsichtigt.

Nach alledem ist die Klage insgesamt abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.